

Steuerfreie Arbeitgeberzuwendungen

Nachfolgende Zuwendungen bzw. Ersatzleistungen des Arbeitgebers können bei Einhaltung bestimmter Voraussetzungen und Grenzen dem Arbeitnehmer zusätzlich steuerfrei gezahlt werden:

- Reisekostenersatz
- Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge
- Warengutscheine
- Zuschüsse zu Kinderbetreuungskosten (insbesondere Kindergarten)
- Betriebsveranstaltungen
- Aufmerksamkeiten
- Berufskleidung
- Fort- und Weiterbildung
- Geburts- und Hochzeitsgeschenke
- Belegschafts- und Personalrabatte
- Umzugskosten
- Unterstützung in Notfällen
- Leistungen zur Gesundheitsförderung

Reisekostenersatz

Pro gefahrenen Kilometer gelten folgende Freibeträge:

PKW:	€ 0,30 (zzgl. € 0,02 für jede mitgenommene Person)
Motorrad:	€ 0,13 (zzgl. € 0,01 pro mitgenommener Person)
Moped und Mofa:	€ 0,08
Fahrrad:	€ 0,05

Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge

Die Zuschläge dürfen folgende Prozentsätze des Grundlohnes nicht übersteigen:

- für Nachtarbeit 25 Prozent,
- für Sonntagsarbeit 50 Prozent,
- für Arbeit am 31. Dezember ab 14 Uhr und an den gesetzlichen Feiertagen 125 Prozent und
- für Arbeit am 24. Dezember ab 14 Uhr, am 25. und 26. Dezember sowie am 1. Mai 150 Prozent.

Nachtarbeit ist die Arbeit in der Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr. Wenn die Nachtarbeit vor 0 Uhr aufgenommen wird, erhöht sich der Zuschlagssatz auf 40 Prozent in der Zeit von 0 Uhr bis 4 Uhr.

Sonntagsarbeit und Feiertagsarbeit ist die Arbeit in der Zeit von 0 Uhr bis 24 Uhr des jeweiligen Tages. Als Sonntagsarbeit und Feiertagsarbeit gilt auch die Arbeit, in der Zeit von 0 Uhr bis 4 Uhr des auf den Sonntag oder Feiertag folgenden Tages.

Die gesetzlichen Feiertage werden durch die am Ort der Arbeitsstätte geltenden Vorschriften bestimmt.

Hinweis: Seit 1.7.2006 ist die Sozialversicherungsfreiheit von Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschlägen auf einen Grundlohn von € 25 je Stunde begrenzt, während es steuerlich bei einem maximalen Stundengrundlohn von € 50 bleibt. Dies führt dazu, dass Steuer- und Sozialversicherungsrecht voneinander abweichen. Bei der Berechnung der Lohnsumme für die Berufsgenossenschaftsbeiträge werden die Zuschläge insgesamt hinzugerechnet.

Warengutscheine

Warengutscheine, die bei einem Dritten einzulösen sind (insbesondere Tankgutscheine), sind nur dann steuer- und sozialversicherungsfrei, wenn sie nicht auf einen Höchstbetrag in Euro lauten, sondern ausschließlich die Sache konkret bezeichnen. Für Tankgutscheine bedeutet dies, dass nur Angaben zur Ware gemacht werden dürfen, also z. B. „Gutschein über 30 Liter Super-Benzin“.

Unter diese Regelung fällt auch die Überlassung eines sog. „Job-Tickets“: Solche Monatskarten des öffentlichen Personenverkehrs können ohne Lohnsteuer- oder Sozialversicherungsabzüge überlassen werden, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer nicht mehr als € 44 monatlich zuwendet.

Die Bezahlung der eingelösten Gutscheine muss vom Arbeitgeber direkt an den Aussteller der Gutscheine (die Tankstelle den Verkehrsträger) erfolgen. Der Arbeitgeber darf nicht dem Arbeitnehmer den von ihm verauslagten Betrag erstatten. Der Warenwert der ausgegebenen Gutscheine muss unter der Freigrenze von € 44 monatlich pro Arbeitnehmer bleiben.

Achtung: Bei auch nur geringfügigem Übersteigen dieser Grenze wird der volle Betrag steuer- und sozialversicherungspflichtig.

Zuschüsse zu Kinderbetreuungskosten (insbesondere Kindergarten)

Von Abgaben unbelastet sind Zuschüsse des Arbeitgebers zur Unterbringung und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern des Arbeitnehmers in Kindergärten oder vergleichbaren Einrichtungen. Hierzu zählen betriebseigene und außerbetriebliche Kindergärten, Kindertagesstätten und auch eine Unterbringung bei einer Tagesmutter, sofern diese nicht als Angestellte des Arbeitnehmers anzusehen ist, sondern als Selbstständige tätig wird.

Betriebsveranstaltungen

Anlässlich von Betriebsveranstaltungen sind Zuwendungen an den Arbeitnehmer steuerfrei, wenn sie einen Betrag von € 110,00 (inkl. Umsatzsteuer) nicht übersteigen. Als Betriebsveranstaltungen gelten Weihnachtsfeiern, Jubiläumsfeiern und Betriebsausflüge. Maximal 2 gleichartige Veranstaltungen pro Jahr sind möglich; höchstens € 110,00 pro Arbeitnehmer und Veranstaltung. Also kann eine Betriebsveranstaltung auf dem Oktoberfest dem Arbeitnehmer durchaus steuerfrei zugute kommen!

Aufmerksamkeiten

Steuerfrei bleiben typische Aufmerksamkeiten bis zu einem Wert von € 40,00 pro Jahr. Typische Aufmerksamkeiten sind Geschenke wie Bücher, Blumen, CDs zum Geburtstag oder zu Weihnachten. Auch hier könnte man beispielsweise an Bier- und Hendlmarken denken!

Berufskleidung

Typische Berufskleidungen sind zum Beispiel der Blaumann, Arbeitshandschuhe, Kellnerkleidung.

Fort- und Weiterbildung

Eine Weiterbildung bzw. Fortbildung liegt vor, wenn eine Maßnahme in einem bereits ausgeübten Beruf erfolgt. Finanziert bzw. erstattet der Arbeitgeber diese Kosten, so können diese steuerfrei vereinnahmt werden.

Geburts- und Hochzeitsgeschenke

Seit 1.1.2006 ist die begrenzte Steuerfreiheit für Geburts- und Hochzeitsbeihilfe (jeweils € 315,00) gestrichen.

Belegschafts-, Personalrabatte

Mit Belegschafts- oder Personalrabatten werden Arbeitnehmern kostenlose oder verbilligte Waren bzw. Dienstleistungen überlassen. Der erzielte Preisvorteil durch Personalrabatt ist bis zu einem Freibetrag von € 1.080,00 pro Kalenderjahr steuerfrei.

Umzugskosten

Kosten für einen beruflich veranlassten Umzug können in voller Höhe erstattet werden.

Unterstützung in Notfällen

Bei Krankheits- und Notfällen kann eine Zahlung bis zu € 600,00 steuerfrei erfolgen.

Leistungen zur Gesundheitsförderung

Arbeitgeber können ihren Mitarbeitern zusätzlich zum Arbeitslohn auch begünstigte Leistungen zur betrieblichen Gesundheitsförderung gewähren. Bis zu € 500 jährlich sind steuer- und sozialversicherungsfrei, wenn damit Maßnahmen zur Vorbeugung und Reduzierung arbeitsbedingter Belastungen finanziert werden. Die geförderten Leistungen orientieren sich an dem von Spitzenverbänden der Krankenkassen aufgestellten Leitfaden zur Prävention. Auch extern durchgeführte Maßnahmen sind begünstigt, ausgenommen sind jedoch Mitgliedsbeiträge für Sportvereine und Fitnessstudios.

Bitte beachten Sie:

Trotz sorgfältiger Datenzusammenstellung können wir keine Gewähr für die vollständige Richtigkeit der dargestellten Informationen übernehmen. Sollten Sie spezielle Fragen zu einem der Themen haben, stehen wir Ihnen jederzeit gerne für ein persönliches Gespräch zur Verfügung.